



INTERNATIONALER BUND · IB · FREIER TRÄGER DER JUGEND-, SOZIAL- UND BILDUNGSARBEIT e.V.
MITGLIED DES VORSTANDES

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastraße 24
10117 Berlin

Berlin, 11. Februar 2019

Stellungnahme zur zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ – Wirksamer Kinderschutz

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Gerade mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention wird deutlich, dass Kinderschutz eng mit Kinderrechten verbunden ist. Gemäß Artikel 12 UN-KRK hat jedes Kind und jede*r Jugendliche*r ein Recht darauf, dass seine*ihre Meinung in allen ihn*sie berührenden Angelegenheiten angemessen berücksichtigt wird. Die in der aktuellen Debatte diskutierten Punkte „Elternunabhängiger Beratungsanspruch auch ohne die Notwendigkeit der Vorlage einer Notlage“, „ombudschaftliche Beratung und Begleitung“, sowie „externe Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche“ sind sehr zu begrüßen, jedoch nicht ausreichend.

Im SGB VIII ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern / Personensorgeberechtigten an verschiedenen Stellen verbindlich gefordert, insbesondere in §8 (1) SGB VIII sowie im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII). Gerade im Hilfeplanverfahren und der weiteren Umsetzung der Hilfen zur Erziehung ist es – auch in Gefährdungssituationen – unbedingt notwendig, die Perspektiven, Wünsche und Vorstellungen der jungen Menschen und ihrer Familien als eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen und die Hilfestellung zu nehmen, um eine wirkungsvolle Hilfe erzielen zu können. Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass sich ihre tatsächliche Einbindung in Prozesse und Entscheidungen sehr unterschiedlich gestaltet. Um eine verbindlichere Einbindung zu gewährleisten, braucht es die Stärkung einer ernsthaften, alters- und entwicklungsorientierten Mitwirkung im SGB VIII.

In ein novelliertes SGB VIII muss darüber hinaus aufgenommen werden, dass die Hilfeplanung stärker entsprechend der individuellen Fähigkeiten der Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten ausgerichtet wird. Dies ist gerade vor dem Hintergrund einer inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII unumgänglich, wobei eine barrierefreie Einbindung nicht nur für Menschen mit Behinderung gegeben sein muss, sondern im Rahmen eines erweiterten Inklusionsbegriffs – z.B. mit Blick auf Familien aus anderen Herkunftsländern – auch weitere Gruppen einschließen muss. Alle Ziele – sowohl Grundsatz-, Rahmen als auch Ergebnisziele – müssen mit den betreffenden Personen zusammen erarbeitet werden und in einer für sie verständlichen, notwendigenfalls leichten oder vereinfachten Sprache verfasst sein. Darüber hinaus sollte überall in den Hilfen zur Erziehung – und nicht nur hinsichtlich der Leistungen nach §35a – die Frage nach Teilhabechancen und -barrieren obligatorisch sein.

Karola Becker

Zudem braucht es auf struktureller Ebene bundesweit verbindliche Standards zur zielgruppengerechten Beteiligung von Kindern, Jugendlichen sowie Elternvertretungen und Pflegepersonen an der Jugendhilfeplanung. Kommunale selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen sowie Elternvertretungen bringen wichtige Perspektiven in die Jugendhilfeplanung mit ein, ohne, dass dies an die Bedingung des direkten Leistungsbezugs gebunden sein darf.

Generell müssen in allen Bereichen des SGB VIII sowie der Eingliederungshilfe junge Menschen an der konkreten Gestaltung von Angeboten der öffentlichen und freien Jugendhilfe beteiligt werden.

Heimaufsicht

Der IB begrüßt die Absicht des BMFSFJ, dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfen in einem größeren Maße Rechnung zu tragen. Die im Diskurs genannten Themen „Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung“, „ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung“ sowie die „wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers“ sind jedoch bei weitem nicht hinreichende Kriterien zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen. Zudem sind beide Begriffe bislang noch nicht ausreichend definiert.

Wünschenswert wären darüber hinaus bundesweit verbindliche Standards zu Schutzkonzepten von Einrichtungen sowie weitere Standards zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in allen Einrichtungen der Erziehungshilfen.

Kooperationsstrukturen für wirksamen Kinderschutz

Grundsätzlich begrüßt der Internationale Bund die Stärkung der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitssystem, jedoch greifen die anvisierten Änderungen zu kurz.

Für wirksameren Schutz von Kindern und Jugendlichen braucht es verbindliche kommunale Netzwerkstrukturen zwischen allen beteiligten Akteuren. Vergleichbar mit den Regelungen im KKG zu den Frühen Hilfen werden unabhängig vom Alter flächendeckende, verbindliche Strukturen und Ressourcen für die Kooperation der unterschiedlichen Systeme und Akteure – einschließlich des Gesundheitssystems – benötigt.

Verbindlichere Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Keiner der im aktuellen Diskurs angesprochenen Aspekte liefert einen Lösungsansatz für die drängende Frage nach einer höheren Verbindlichkeit beim Einsatz bestehender Instrumente im Kinderschutz. Die Zahlen der Jugendhilfestatistik und die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der Einsatz verschiedener Instrumente des SGB VIII lokal stark variiert.

Um der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen unabhängig vom bestehenden Kostendruck und der Personalsituation in den Jugendämtern und unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Kinder, Jugendlichen oder Personensorgeberechtigten wirksam begegnen zu können, braucht es eine Definition verbindlicher Standards für die Arbeit der öffentlichen Jugendhilfe.

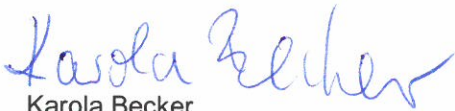
Die diskutierten Ombudsstellen bieten eine wichtige Möglichkeit der individuellen Beschwerdeführung. Daher ist es wichtig, diese als Pflicht- und nicht lediglich als Kann-Leistung festzuschreiben. Daneben braucht es zur Entwicklung und Durchsetzung von Qualitätsstandards eine übergeordnete Stelle, die die Arbeit der öffentlichen Träger vor Ort fachlich unterstützt, deren praktische Umsetzung sicherstellt und ihr Zusammenwirken mit den Familiengerichten kritisch begleitet. Diese Einrichtung sollte auf Landes- oder Bundesebene verankert sein, um auch übergreifend arbeiten zu können.

Schutz von Minderjährigen und Frauen in Einrichtungen für Geflüchtete

Da der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Einrichtungen für Geflüchtete in den Gesetzesgrundlagen bislang kaum Rechnung getragen wird, braucht es diesbezüglich verbindliche, umfangreiche rechtliche Regelungen.

Für alle minderjährigen Geflüchteten, egal ob sie unbegleitet oder begleitet sind, müssen alle Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Zudem muss die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Einrichtungen, insbesondere auch in den Gemeinschaftsunterkünften, ein verbindlich geregelter Standard werden.

Mit freundlichen Grüßen



Karola Becker
Mitglied des Vorstandes